



BUNDESPATENTGERICHT

27 W (pat) 55/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die angemeldete Marke 303 18 354.3

hat der 27. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 28. September 2004 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Schermer, den Richter Schwarz und die Richterin Prietzel-Funk

b e s c h l o s s e n:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I

Die Anmelderin hat die Bezeichnung

Alaskaskin

als Wortmarke für „Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen“ zur Eintragung in das Register angemeldet.

Die Markenstelle für Klasse 25 des Deutschen Patent- und Markenamtes hat mit Beschluss einer Beamtin des gehobenen Dienstes vom 18. Dezember 2003 die Anmeldung wegen Bestehens eines Freihaltebedürfnisses zurückgewiesen. Die Anmeldemarke sei erkennbar aus den beiden auch im inländischen Sprachgebrauch verwendeten Worten „Alaska“ und „skin“ gebildet. „Alaska“ als Name des nördlichsten Bundesstaat der USA stelle eine geografische Herkunftsangabe dar. Das weitere Wort „Skin“ werde auf dem hier relevanten Modesektor neben „fur“ auch für „Fell, Pelz“ verwendet. Die Anmeldemarke sei daher in ihrer Bedeutung „Alaska-Haut“, „Alaska-Fell“ oder „Alaska-Pelz“ allgemein verständlich. Da die aus Alaska stammenden Felle der dort lebenden Tiere sehr dicht und warm seien, sei die angemeldete Bezeichnung geeignet, auf die Art und Beschaffenheit der beanspruchten Waren hinzuweisen, nämlich auf Fell- und Pelzprodukte aus Alaska. Wegen der besonderen Qualität dieser Felle und Pelze mache es für Fachkreise auch Sinn, deren Herkunft von aus Alaska stammenden Tieren zu betonen, während es entgegen den Ausführungen der Anmelderin keine Rolle spiele, ob die Felle und Pelze von frei lebenden oder gezüchteten Tieren stammten. Wegen dieses Bedeutungsgehalts sei die angemeldete Kennzeichnung daher im Interesse der Mitbewerber freizuhalten.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin. Sie nimmt zunächst Bezug auf ihre Ausführungen im Anmeldeverfahren, in welchem sie insbesondere eingewandt hatte, durch die Zusammenschreibung seien die von der Markenstelle beanstandeten Einzelbegriffe „Alaska“ und „skin“, aus denen die Anmeldemarke angeblich zusammengesetzt sei, dem Verkehr nicht erkennbar; der Begriff „skin“ werde eher als „Haut“ denn als „Fell“ oder „Pelz“ verstanden, und das Warenverzeichnis sei nicht nur auf Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen aus Leder, Pelz oder Fell beschränkt. Darüber hinaus weist sie auf die verschiedene Eintragungen wie „Yukon Fleece“, „Yukon“, „Polar Fur“ und „Polarskin“ für Ware der Klassen 24 und 25 hin, die mit der angemeldeten Bezeichnung vergleichbar seien.

II

Die nach § 165 Abs. 4 und 5 MarkenG zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Markenstelle hat zu Recht die Anmeldung zurückgewiesen, weil der Eintragung der Anmeldemarke absolute Schutzhindernisse entgegenstehen.

Die angemeldete Bezeichnung besteht ausschließlich aus Angaben, die im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen der beanspruchten Waren dienen können (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).

Auch wenn es sich bei der Anmeldemarke um ein zusammengesprochenes Wort handelt, ist es für beachtliche Teile des Verkehrs als aus den beiden auf dem hier in Rede stehenden Warenssektor allgemein bekannten und gebräuchlichen Wörtern „Alaska“ und „skin“ zusammengesetzt erkennbar. Bei dem Bestandteil „Alaska“ handelt es sich um eine dem inländischen Verkehr bekannte Region in Nordamerika, die zugleich der Name eines bekannten Bundesstaats der USA ist. Wie bereits die Markenstelle unter Berufung auf verschiedene Lexika belegt hat, steht das englische Wort „skin“ wiederum nicht nur für die (menschliche) „Haut“, sondern gleichermaßen auch für das (tierische) „Fell“, wie auch das entsprechende

Verb „to skin“ mit „häuten“ (d.h. „das tierische Fell entfernen“) zu übersetzen ist; dies hat auch die Anmelderin in ihrer Beschwerdebegründung letztlich nicht mehr in Abrede gestellt. Die Anmeldemarke bedeutet daher für den inländischen Verkehr ohne weiteres erkennbar „Alaskafell“, was nur im Sinne „Fell von einem aus Alaska stammenden Tier“ verstanden werden kann.

In dieser Bedeutung bezeichnet die Anmeldemarke aber – wie auch von der Anmelderin nicht bezweifelt - lediglich mögliche Ausgangsstoffe, aus denen die damit gekennzeichneten Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen hergestellt sein können. Soweit die Anmelderin geltend macht, unter das allgemein gefasste Warenverzeichnis fielen auch Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen aus anderen Ausgangsmaterialien, steht dies der mangelnden Schutzfähigkeit nicht entgegen; denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht ein Schutzhindernis schon dann, wenn eine angemeldete Bezeichnung für eine Einzelware beschreibend ist, welche unter den beanspruchten Warenoberbegriff fällt, auch wenn sie mögliche Eigenschaften sonstiger hierunter fallender Waren nicht beschreibt (BGH GRUR 2002, 261, 262 – AC).

Erschöpft sich die Bedeutung der Anmeldemarke aber in der beschreibenden Bezeichnung möglicher Merkmale der beanspruchten Waren, ist sie nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG im Interesse der Mitbewerber freizuhalten. Da die Bedeutung der Anmeldemarke auch dem beachtlichen Kreis der angesprochenen Durchschnittsverbraucher mit Schulkenntnissen des Englischen ohne weiteres verständlich ist, so dass sie in ihr nur einen Sachhinweis auf die (mögliche) Beschaffenheit der gekennzeichneten Waren, nicht aber auf die Herkunft der Waren aus einem ganz bestimmten Unternehmen sehen, ist ihr auch das nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft abzusprechen.

Auch der Hinweis der Anmelderin auf die Voreintragungen der Marken „Yucan Fleece“, „Yukon“ und „Polar Fur“ für Waren der Klassen 24 und 25 führt nicht zu einer anderen Beurteilung der angemeldeten Marke. Zum einen begründen Vor-

eintragungen nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf Eintragung, sondern können im Rahmen der Prüfung der Schutzfähigkeit einer angemeldeten Bezeichnung allenfalls indizielle Bedeutung haben, sofern nicht sonstige Gründe gegen die Eintragbarkeit sprechen. Im übrigen sind die Voreintragungen mit der hier zu beurteilenden Anmeldung nicht unmittelbar vergleichbar, insbesondere ist die Gebietsbezeichnung „Yukon“ dem inländischen Verkehr weit weniger geläufig als die geographische Herkunftsangabe „Alaska“.

Da die Markenstelle der Anmeldemarke somit zu Recht die Eintragung versagt hat, war die hiergegen gerichtete Beschwerde der Anmelderin zurückzuweisen.

Dr. Schermer

Prietzl-Funk

Schwarz

Na